

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

**N<sup>o</sup> 3.**

**München, den 12. Januar 1884.**

---

### **I n h a l t :**

Bekanntmachung vom 3. Januar 1884, die Errichtung des Prinz Adalbert von Bayern Familien-Fideicommisses betreffend. — Bekanntmachung vom 9. Januar 1884, die Anwendung des Reichsstempelgesetzes auf Lotterieloose, hier insbesondere die Stempelpflichtigkeit der Spielausweise bei Auspielungen geringwerthiger Gegenstände betreffend. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Dekoration.

---

Nr. 15,302 I.

Bekanntmachung, die Errichtung des Prinz Adalbert von Bayern Familien-Fideicommisses betreffend.

**Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern  
dann Staatsministerium der Justiz.**

Seine Majestät der König haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 28. November 1883 der von Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen Ludwig Ferdinand von Bayern im Hinblick auf die letztwilligen Verfügungen Seiner Majestät des Höchstseligen Königs Ludwig I. von Bayern unter dem 22. Oktober v. J8. vollzogenen Urkunde über

die Errichtung eines Familien-Fideicommisses unter dem Namen „Prinz Adalbert von Bayern Familien-Fideicommiss“, zu welchem an Liegenschaften die Häuser Nr. 1 an der Fürstenstraße und Nr. 4 am Wittelsbacherplaz in München gehören, die Allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruht.

München, den 3. Januar 1884.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Dr. v. Fänkle. Frhr. v. Crailsheim.

Der General-Sekretär:  
Frhr. v. Bilderdorff.

Nr. 17,380.

Bekanntmachung, die Anwendung des Reichsstempelgesetzes auf Lotterieloose, hier insbesondere die Stempelpflichtigkeit der Spielausweise bei Auspielungen geringwerthiger Gegenstände betr.

### **Königliche Staatsministerien des Innern und der Finanzen.**

Der vom Bundesrathe in seiner Sitzung vom 22. November 1883 gefaßte, im Central-Blatte für das Deutsche Reich vom Jahre 1883 Nr. 49 S. 347 veröffentlichte Beschluß wird nachstehend im Abdrucke zur Beachtung bekannt gegeben.

Zugleich wird angeordnet, daß zu den in Frage stehenden Auspielungen geringwerthiger Gegenstände auf Jahrmärkten und bei Gelegenheit von Volksbelustigungen die gemäß der Allerhöchsten Verordnung vom 10. Juli 1867 (Reg.-Bl. S. 809) erforderliche obrigkeitliche Genehmigung nur dann, wenn die Zahl der beabsichtigten einzelnen Auspielungen und die Zahl der bei jeder derselben auszugebenden Spielausweise durch einen vorzulegenden Plan festgesetzt ist, und nur unter der Bedingung ertheilt werden darf, daß die Spielausweise, falls mehrere Auspielungen beabsichtigt sind, neben ihrer Nummer auch eine Serienbezeichnung tragen.

Zur Ertheilung der nach Nr. 2 Abs. 2 des Bundesrathsbeschlusses vom 22. November 1883 erforderlichen Genehmigung sind die einschlägigen k. Rentämter zuständig.